

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 15.09.2016 beschlossene sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde am 14.12.2016 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Region Hannover unter dem Aktenzeichen 61.03-21101-Teil-FNP-Wind/12-6/16 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich des Plans (gesamtes Stadtgebiet) und die zehn Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet ergeben sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:



Der nordwestliche Bereich der Sonderbaufläche S8 – Esperke - wird von der Genehmigung ausgenommen (s. nachstehende Detailkarte):



Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang D im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (Mo. u. Di. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Mi. u. Fr. von 8 bis 12 Uhr) oder außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

